

Satzung des Fördervereins
Freunde und Förderer der Städtischen Kindertagesstätte Im Taubhaus e.V.
Stand 29.06.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Städtischen Kindertagesstätte Im Taubhaus".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 63322 Rödermark.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Städtischen Kindertagesstätte Im Taubhaus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO) wie:

- Die Förderung der Erziehung und Bildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- Die Förderung von kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

Die oben genannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) Erwerb von Ausstattungsmaterialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln, die über die Verpflichtung des Trägers der Kindertagesstätte hinausgehen
- b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
- d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich (per Post, Aushang oder Email) mindestens zwei Wochen im Voraus ein und gibt hierbei die festgesetzte Tagesordnung bekannt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich (auch elektronisch per Email) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung (Anlage 1), die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassierer, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Die Kindergartenleitung oder deren Vertretung ist als Mitglied mit beratender Funktion ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Aushang oder Email) mindestens zwei Wochen im Voraus einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rödermark, die dazu verpflichtet ist, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zugunsten einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung zur der Erziehung und Bildung von Kindern bis zu 7 Jahren in Rödermark/Urberach (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) zu verwenden.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Haftpflicht

Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt. Das gilt auch für die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern, die in der Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind.

Vorstandsmitglieder haften nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung.

Der Verein haftet für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, nicht. Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 13 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

Die Satzung wurde durch den Vorstandsbeschluss am 29.06.2023 zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 7 dieser Satzung eigenständig durch den Vorstand redaktionell ergänzt.

